

E-Mail	genehmigung@kvhb.de
Fax	0421/3404-347

Balneophototherapie-Antrag

Qualitätssicherungsvereinbarung Balneophototherapie gem. §135 Abs. 2 SGB V

Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragten Leistungen erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, zu dem Ihnen die Genehmigung erteilt worden ist.
Fügen Sie dem Antrag bitte die erforderlichen Nachweise bei.
Bitte senden Sie den vollständigen Antrag an o.g. E-Mail oder Fax-Nummer oder alternativ an die KV Bremen, Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen.

I. Angaben zum Leistungserbringer

ggf. Titel, Vorname, Name	
Wohnanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde)	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	
Betriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Nebenbetriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
weitere Nebenbetriebsstätte	
Im Bereich der KV HB tätig ab/seit	
LANR (falls bekannt)	

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

II. Leistungsumfang

EBM GOP

10350 Balneophototherapie für Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten

III. Fachliche Anforderungen

Die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung der Balneophototherapie wurde bereits von einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt.

ja (bitte Bescheid beifügen) nein

Falls ja. Wurde diese Berechtigung bislang zurückgenommen, zurückgegeben oder widerrufen?

ja nein.

Ich bin zum Führen der Facharztbezeichnung „Haut- und Geschlechtskrankheiten“ berechtigt
und

bestätige die selbständige Indikationsstellung und Durchführung (ggf. unter Anleitung) von mindestens 20 abgeschlossenen balneophototherapeutischen Behandlungszyklen, davon mindestens 5 zur Photosoletherapie und mindestens 5 zur Bade-PUVA-Therapie

und

verfüge über Kenntnisse über die Behandlung von akuten Nebenwirkungen der Therapie.

Bitte fügen Sie die entsprechenden Zeugnisse/Bescheinigungen bei, sofern diese der KV Bremen noch nicht vorliegen.

IV. Apparative Voraussetzungen

In meiner Praxis wird folgendes Verfahren zur Balneophototherapie angewendet:

Asynchrone Photosoletherapie

Bade-PUVA-Therapie

Synchrone Photosoletherapie

Für alle Verfahren:

Alle zur Balneophototherapie eingesetzten Geräte erfüllen sämtliche apparativen Voraussetzungen nach § 4 der QSV Balneophototherapie.

Veränderungen an der technischen Grundausstattung, die Neuanschaffung oder die Stilllegung von Geräten werden der KV RLP mit einem geeigneten Nachweis unverzüglich angezeigt (betrifft nicht den Austausch von Leuchtmitteln).

V. Räumlichen Voraussetzungen

Bei der asynchronen Photosoletherapie bzw. bei der Bade-PUVA-Therapie befinden sich die Räume für Bad und Bestrahlung in unmittelbarer Nähe.

Gültig für alle Verfahren der Balneophototherapie:

- Freie Zugänglichkeit der Wanne von mindestens zwei Seiten.
- Patientendusche in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie.
- Ausreichende Lüftungsmöglichkeiten der Behandlungsräume der Balneophototherapie.
- Pro Badewanne eine Umkleidemöglichkeit für den Patienten in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie.
- Patientenliege in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie.
- Die Anordnung der Räume und Geräte gewährleisten den Schutz der Privatsphäre der Patienten.

VI. Organisatorische Anforderungen

- Ich erfülle alle organisatorischen Anforderungen nach § 6 der Qualitätssicherungs-Vereinbarung.
- Das Bestrahlungsgerät wird regelmäßig technisch entsprechend den Vorgaben des Herstellers gewartet, spätestens jedoch nach 2 Jahren.
- Pro Gerät ist ein entsprechender Nachweis zur Wartung (nicht älter als 24 Monate bei Antragstellung) diesem Antrag beigefügt.

Hinweis: Die Wartung ist durch ein qualifiziertes Wartungsunternehmen entsprechend der Vorgaben des Herstellers durchzuführen.

VII. Anforderungen an die ärztliche Dokumentation

- Ich verpflichte mich zur Erstellung einer ärztlichen Dokumentation nach den Vorgaben des § 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung.

Die ärztlichen Dokumentationen sind der KV Bremen auf Verlangen zur Überprüfung der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit vorzulegen. Die Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip durch die KV Bremen unter Angabe des Patientennamens und des Behandlungsdatums.

VIII. Auflagen zur Aufrechterhaltung der Genehmigung

- Ich verpflichte mich, eine regelmäßige Wartung der Bestrahlungsgeräte und die regelmäßige Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel gemäß § 6 Abs. 2 und 3 durchzuführen.
- Ich erkläre mein Einverständnis zur Durchführung einer Stichprobenprüfung zum Nachweis der regelmäßigen Wartung der Bestrahlungsgeräte und der regelmäßigen Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel.

IX. Allgemeines

Balneophototherapeutische Leistungen dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, wenn hierfür die erforderliche Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie durch die KV Bremen erteilt wurde.

Für Ärzte, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben, wird eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie nur im Rahmen des ausgesprochenen Ermächtigungsumfanges wirksam.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.